

## Altersgrenze für Vertragsärzte

# Ich bin den bitteren Weg bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen

In MMW Nr. 32-35/2008, S. 12, fragte sich Dr. Fuchs, Hamburg, wie das Bundesverfassungsgericht eine eventuelle Aufhebung der Altersgrenze für Vertragsärzte begründen will, wo die sogenannte 68er-Regelung seinerzeit u. a. mit der nachlassenden Leistungsfähigkeit älterer Kollegen befürwortet wurde. Ein Leser, der von der Zwangspensionierung betroffen war und dagegen geklagt hat, schildert seine Odyssee durch alle Instanzen:



Foto: Ernsting/Bilderberg

### Vom Bundesverfassungsgericht kam bis heute kein verbindliches Urteil.

— Herrn Kollegen Dr. Fuchs sei für seinen Beitrag gedankt. Als einer der wenigen vom § 95 VII 3 SGB V betroffenen Ärzte, die den bitteren, z. T. demütigenden Weg vom Berufungsausschuss Ärzte Bayern bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen sind, möchte ich gern ein paar ergänzende Gedanken und Fakten beisteuern.

Die Kollegen, deren Verfassungsklage am 31.3.1998 zu den kuriosen, immer wieder bemühten Nichtannahmebeschlüssen der 2. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts geführt hatte, hatten eine Verletzung des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 (Eigentum, Enteignung) reklamiert. Das Problem Art. 12 und Art. 14 wurde nur beiläufig behandelt, stattdessen die erfahrungsgemäß nachlassende Leistung älterer Ärzte mit ihrem Gefährdungspotenzial für gesetzlich Versicherte aus dem Hut gezogen, ohne die einschlägige Literatur, geschweige Gutachter zu bemühen.

An dieser Stelle ist zu sagen, dass diese Nichtannahmebeschlüsse, da Nichtentscheidungen, keinerlei Rechts- und Gesetzeskraft haben. Dennoch haben sowohl die jeweils zuständigen Sozialgerichte als auch die Zulassungsausschüsse Klagen bzw. Anträge auf Verlängerung der Zulassung über das 68. Lebensjahr hinaus fortan unter Bezugnahme auf die BVerfG-Entscheidung prinzipiell abgelehnt.

Da vor den nationalen Gerichten keine Senatsentscheidung zu erreichen war, blieb nur der Weg über das Europäische Recht. Zum Zeitpunkt meiner Zulassungsentziehung war die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG bereits in Kraft.

Ich bezog mich vor dem Berufungsausschuss auf diese Richtlinie. Mir wurde aber erklärt, diese Richtlinie beträfe keine Freiberufler – was objektiv falsch ist. Mein Antrag, meine Rechtsache dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen einer Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen, wurde vom Sozialgericht wie vom Landessozialgericht abgelehnt. Das Landessozialgericht ließ aber eine Revision beim Bundessozialgericht zu. Hier nahm der 6. Senat des BSG die Rechtssache EuGH C-411/05 Palacios als Maßstab. Palacios, ein spanischer Angestellter, hatte dagegen geklagt, dass er aufgrund einer tarifvertraglichen Vereinbarung mit 65 in den Ruhestand geschickt wurde. Das BSG jedenfalls konstatierte, europarechtlich sei alles geklärt und lehnte eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof ab. Meine Verfassungsbeschwerde, mit der ich eine Verletzung

nach Art. 101 GG reklamierte und doch noch eine Vorlage in Luxemburg erreichen wollte, wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

### Altersgrenze ist weder mit nationalem Recht noch mit Europarecht vereinbar

In einer Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages konstatierte Prof. Dr. Boecken, Konstanz, dass § 95 VII SGB V weder mit nationalem Recht (Art. 12 GG) noch mit Europarecht (Richtlinie 2000/78/EG) vereinbar ist.

Im Juni 2008 legte das Sozialgericht Dortmund die Klage einer Zahnärztin gegen § 95 VII SGB V dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor. Geklärt werden sollen die gleichen Fragen, die auch ich vom EuGH geklärt haben wollte.

Auf die Gesetzesbegründung der Regierung zur Abschaffung der Altersgrenze darf man gespannt sein. Die drohende und z. T. bestehende Unterversorgung im ambulanten Gesundheitswesen kann es nicht sein, sonst hätte schon im Vertragsarztrechtsänderungsgesetz die Altersgrenze generell beseitigt werden müssen.

BGH, BVerfG und BSG gestanden in der Vergangenheit in Urteilen der Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung Eigentumsstatus zu. Insofern waren die Verfassungsbeschwerden der beiden eingangs erwähnten Kollegen berechtigt. Der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts hat im April eingestanden, dass der Zulassungsentzug nach § 95 VII SGB V mit Art. 14 GG (Eigentumsschutz) kollidiert. Aber bis heute gibt es kein rechtlich verbindliches Urteil des 1. Senates des BVerfG oder des Großen Senates oder des EuGH zur Verfassungsmäßigkeit des § 95 VII SGB V.

■ Dr. med. Rolf Spieß, Sonnleitenstraße 5, D-83661 Lenggries